

# Entwurf

## Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -,  
vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern,  
- Autobahndirektion -

und

der Stadt Ingolstadt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Lösel,  
- Stadt -

über

den Bau und die Unterhaltung einer Lärmschutzwand an der A 9 im Bereich der Stadt Ingolstadt (Betr.-km 456,637 - Betr.-km 457,041).

Anlage

Übersichtslageplan M 1: 10000

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt und die Autobahndirektion beabsichtigen die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Richtungsfahrbahn Nürnberg – München der Bundesautobahn A 9 von Betr.-km 456,637 bis Betr.-km 457,041 gemäß der Anlage.

Diese Vereinbarung regelt die Planung, die Herstellung, die Unterhaltung und die Kostentragung für die Lärmschutzwand.

Grundlage der Vereinbarung sind das Fernstraßengesetz und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Maßnahme**

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Planungen der Autobahndirektion. In Abstimmung mit der Stadt Ingolstadt wird die Lärmschutzwand in zwei Baustufen errichtet. In einer ersten Baustufe wird auf den Brückenbauwerken 13 und 15 noch nicht die endgültige Lärmschutzwand errichtet, sondern vorübergehend ein Sichtschutzprovisorium. Grund hierfür sind umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen (u. a. neuer Fahrbahnaufbau, Brückenerneuerung), die die Autobahndirektion für die nächsten Jahre plant. Erst in der zweiten Baustufe wird beim Ersatzneubau der Brückenbauwerke die endgültige Lärmschutzwand fertiggestellt.

Zu Art und Umfang dieser Maßnahmen gehören alle für die Errichtung der 3,5 m hohen Lärmschutzwand und des Sichtschutzprovisoriums notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch notwendige Anpassungen an den Brückenbauwerken und die Anpassung der Fahrzeugrückhaltesysteme (Schutzplanken). Während der Bauarbeiten ist eine temporäre Absicherung der Baustelle erforderlich.

## **§ 3**

### **Durchführung der Maßnahme**

Die Errichtung der Lärmschutzwand in den zwei Baustufen und des vorübergehenden Sichtschutzprovisoriums erfolgt durch die Autobahndirektion. Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und die Überwachung der Gewährleistung nach VOB/A werden von der Autobahndirektion durchgeführt.

Der Beginn der ersten Baustufe ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die zweite Baustufe erfolgt vorbehaltlich zugewiesener Haushaltsmittel für die Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen voraussichtlich in ca. 5 - 10 Jahren.

#### § 4

##### **Herstellungskosten**

Bei 15 Anwesen sind die Lärmsanierungsgrenzwerte überschritten. Je Anwesen sind ca. 4.000 € als Kosten für passiven Lärmschutz anzusetzen, insgesamt also 60.000 €. Wenn anstatt passivem Lärmschutz aktiver Lärmschutz errichtet wird, können die Kosten im Verhältnis 1:5 übernommen werden. Die Autobahndirektion befreit sich deshalb mit einem Festbetrag von 300.000 € an den Herstellungskosten für die Lärmschutzwand.

Zusätzlich übernimmt die Autobahndirektion die kompletten Planungskosten.

Die Stadt übernimmt von den Herstellungskosten einen Festbetrag von 600.000 €.

Die Kosten für die erste Baustufe mit dem Sichtschutzprovisorium belaufen sich nach einer Kostenberechnung der Autobahndirektion auf ca. 1.025.000 €. Die berechneten Baukosten sind höher als die Festbeträge, die von der Autobahndirektion und der Stadt zugesagt wurden. Die Mehrkosten werden im Verhältnis der Festbeträge zwischen der Stadt und der Autobahndirektion aufgeteilt, d. h. im Verhältnis 2 (Stadt): 1 (Autobahndirektion).

Die genannten Kosten sind vorläufige Kosten. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung (Kostenfeststellung).

Die Kosten für die zweite Baustufe fallen erst in einigen Jahren an. Hierzu ist eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen. In diese Ergänzungsvereinbarung werden die nach der dann aktuellen Kostenberechnung anfallenden restlichen Kosten für die Errichtung der endgültigen Lärmschutzwand aufgenommen. Auch diese Kosten werden im Verhältnis der Festbeträge zwischen der Stadt und der Autobahndirektion aufgeteilt, d. h. im Verhältnis 2 (Stadt): 1 (Autobahndirektion).

#### § 5

##### **Baulast und Erhaltungskosten (Erhaltung und spätere Erneuerung)**

Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der A 9 und von der Autobahndirektion unterhalten und erhalten.

Durch die Errichtung der Lärmschutzwand ergibt sich für die Autobahndirektion ein erhöhter Aufwand für die Erhaltung und spätere Erneuerung.

Die dafür entstehenden Kosten werden von der Stadt und der Autobahndirektion nach tatsächlichem Anfall im Verhältnis 2 (Stadt) : 1 (Autobahndirektion) geteilt.

**§ 6**

**Grunderwerb und Eigentum**

Grunderwerb ist nicht notwendig, weil die Lärmschutzwand auf bundeseigenem Grund errichtet wird.

Die Lärmschutzwand geht in das Eigentum der Autobahndirektion über.

**§ 7**

**Abrechnung und Zahlung**

Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Sie verpflichtet sich weiterhin zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die von ihr an die Autobahndirektion zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Aufforderung fällig.

**§ 8**

**Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

**§ 9**

**Anlage**

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Übersichtslageplan M 1:10000

**§ 10**

**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

**§ 11**

**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

**Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand München vereinbart.

§ 13

**Ausfertigungen**

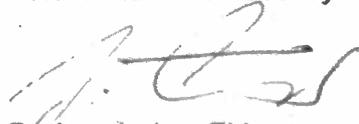
Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

§ 14

**Salvatorische Klausel**

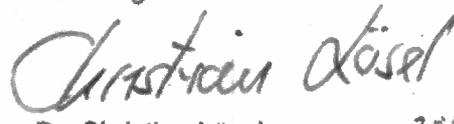
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

München, den 29.07.2019  
Autobahndirektion Südbayern

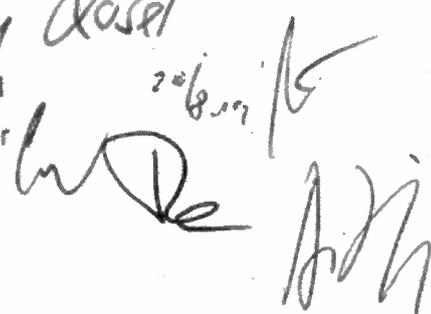


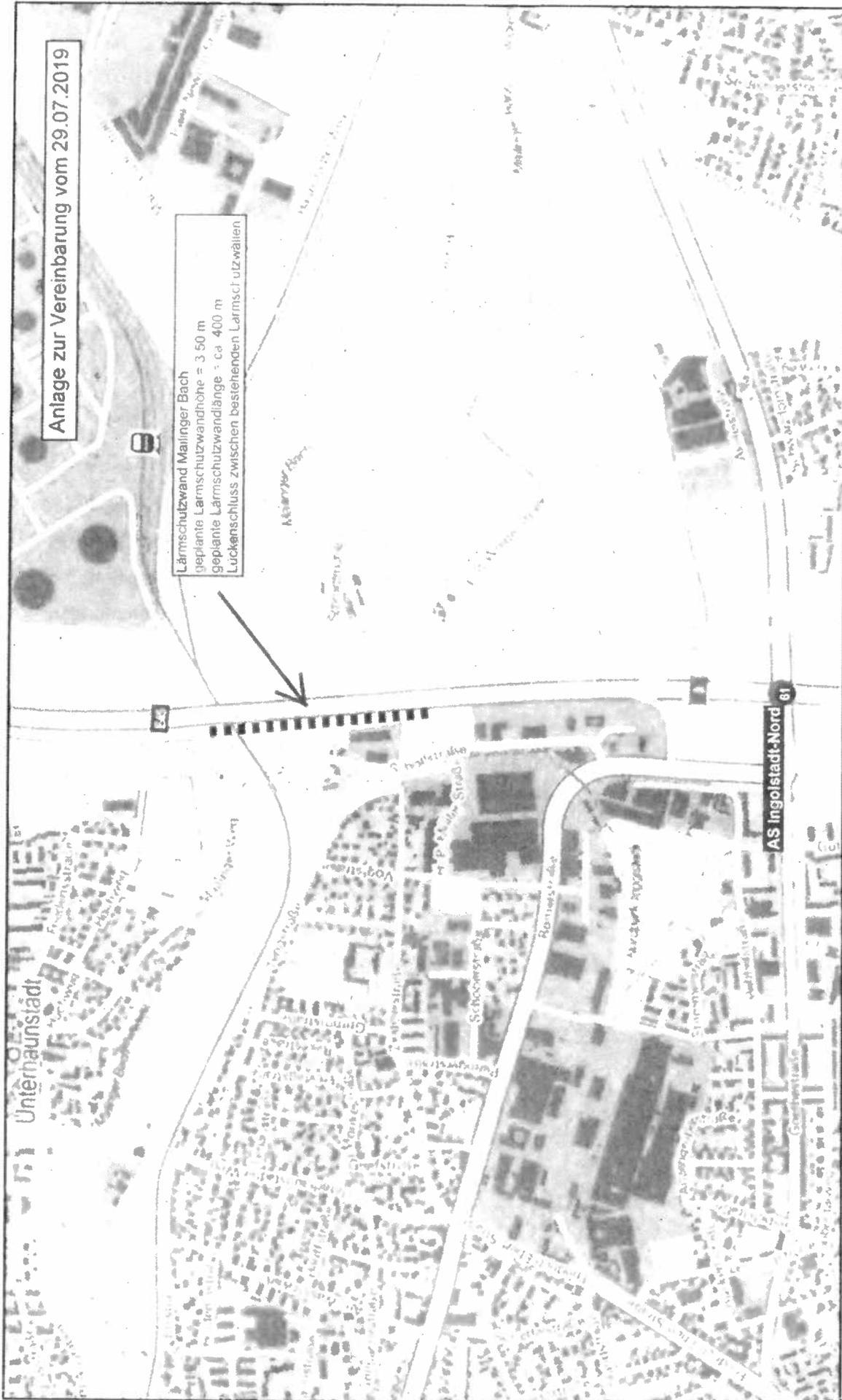
Dr.-Ing. Jochen Eid  
Baudirektor

Ingolstadt, den 23.8.19  
Stadt Ingolstadt



Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

2018.07.15  




**Lärmschutzwand Mailing Bach**

Erstellt für Maßstab 1:10.000

0 0,5 Kilometer

Ersteller 4214  
 Erstellungsdatum: 17.10.2017

**Datenquellen**

Bayerisches  
 Strasseninformationssystem  
 Intranet: <http://bayss.bayern.de>  
 Internet: [www.bayss.bayern.de](http://www.bayss.bayern.de)

Geobasisdaten  
 © Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

**BAV**

Logo of the Bavarian State Surveying Administration.